Übereinkommen

über die Mitverpachtung von Weiderechten

abgeschlossen zwischen der
Republik Österreich (Österr. Bundesforste) vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG" genannt und dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen, 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „EV" genannt

I. Übereinkommen

Die ÖBf AG gestattet Eigentümern von auf Grundstücken der Republik Österreich urkundlich weideberechtigten Liegenschaften, die Mitglied einer Teilorganisation des Einforstungsverbandes sind, die pachtflächenanteilige Mitverpachtung von Weiderechten (Heim- und Almweiderechten) unter nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der im Pachtvertrag genannten Liegenschaft des Pächters muss es sich um eine urkundlich einforstungsberechtigte Liegenschaft handeln (Holz-, Streu- oder Weiderechte). Handelt es sich bei der im Pachtvertrag genannten Liegenschaft des Pächters nicht um eine urkundlich einforstungsberechtigte Liegenschaft, bedarf die Mitverpachtung der Weiderechte einer vertraglichen Vereinbarung mit der ÖBf AG.
2. Das Ausmaß der urkundlichen Weidebelastung darf nicht überschritten werden.
3. Das Maß der mit zu verpachtenden und vom Pächter bzw. den Pächtern anteilig ausübbaren Weiderechte der Verpächterliegenschaft errechnet sich aus dem Verhältnis der verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (lt. Pachtvertrag) zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der weideberechtigten Liegenschaft (lt. Grundbuch). Als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten jene Flächen, die im Grundbuch der weideberechtigten Liegenschaft als solche (Acker, Feld, Wiese, Weide, Hutweide, verbuscht udgl.) ausgewiesen sind. Sollte das errechnete Maß kein ganzes Viehstück ergeben, so wird ab 0,50 auf ein ganzes Viehstück aufgerundet.
4. Das mitgepachtete Maß des Weiderechtes bzw. die zum Auftrieb beabsichtigte Teilmenge haben der Pächter bzw. die Pächter unter Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages einschließlich Pachtflächenausweis (bzw. Skizze) mit Grundstücksnummern und Grundbuchsauszug der weideberechtigten Liegenschaft beim jährlichen Weideverlass (Weideanmeldung) anzumelden.
5. Die Mitverpachtung von Weiderechten kann auch an mehrere (Teil-)Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen der urkundlich berechtigten Liegenschaft erfolgen.
6. Für den Fall, dass mehrere Teilpachtverträge abgeschlossen werden, bei denen das gemäß Punkt 3. errechnete Maß der ausübbaren Weiderechte aufzurunden ist, erfolgt, wenn diesfalls das Gesamtmaß an urkundlichen Weiderechten überschritten werden würde, die Festlegung der zulässigen Weideauftriebsziffer nach dem Prioritätsprinzip bei der Anmeldung (das bedeutet, dass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass das gemäß Punkt 3. errechnete Maß nicht auf ein ganzes Viehstück aufgerundet, sondern abgerundet wird).
7. Im Falle von Auffassungsunterschieden (Übernutzung) haben die Pächter der ÖBf AG die Kenntlichmachung (zB- Ohrmarkennummern) für Kontrollzwecke bekannt zu geben.
8. Umfasst die an einen Pächter verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 70% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der urkundlich weideberechtigten

Liegenschaft, so dürfen bis zu 100 % der Weiderechte dieser Liegenschaft mitverpachtet werden. Die Ausführungen zu Punkt 6. gelten sinngemäß.

9. Bei nicht aufgeteilten Gemeinschaftsweiderechten dürfen je Hektar verpachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche maximal 1 GVE in Anrechnung auf das gemeinschaftliche Weiderecht mitverpachtet werden, unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Weideobmann dieser Regelung zustimmt.
10. Bei der Ausübung des Weiderechtes hat der Pächter die Bestimmungen der Regulierungsurkunde der urkundlich weideberechtigten Liegenschaft des Verpächters einzuhalten.
11. Hinsichtlich der Benützung der bundesforstlichen Eigenwege hat der Pächter eine Vereinbarung mit der ÖBf AG abzuschließen, soweit er über eine solche noch nicht verfügt. Die mit dem EV akkordierte Wegeordnung ist einzuhalten.
12. Die ÖBf AG und der EV verzichten auf die Dauer dieser Vereinbarung auf eine verwaltungs- und/oder zivilgerichtliche Klärung der Frage der Zulässigkeit der Weiderechtsausübung durch den Teilpächter und werden diese Rechtsfrage hinsichtlich der Mitglieder der Teilorganisationen des Einforstungsverbandes weder an Gerichte noch an Verwaltungsbehörden herantragen.
13. Die Österreichische Bundesforste AG wird ab dem Tag der Unterfertigung dieses Übereinkommens alle bei Verwaltungsbehörden und/oder Gerichten diesbezüglich gegenüber Mitgliedern der Teilorganisationen des Einforstungsverbandes anhängig gemachten Anzeigen, Klagen und/oder Anträge zurückziehen.
14. Entgegen der Punkte 12. und 13. behält sich die ÖBf AG vor, bei exzessiver Ausübung einer (Teil-)anpachtung (wie insbesondere wiederholte Verstöße des Pächters gegen die Bestimmungen der Weiderechtsurkunden) rechtliche Schritte gegenüber dem Pächter und/oder dem Verpächter zu setzen.
15. Weiderechte, bei denen der Fremdviehauftrieb bzw. die Weiderechteverpachtung urkundlich zulässig ist, bleiben von gegenständlicher Regelung unberührt.